

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **Definitionen.** Der Begriff „**verbundene(s) Unternehmen**“ bezeichnet (a) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit, bei der sich fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stimmrechte (dauerhaft) direkt oder indirekt im Besitz einer Partei dieser Vereinbarung befinden; (b) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit, die direkt oder indirekt fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stimmrechte einer Partei dieser Vereinbarung besitzt; (c) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer in (a) oder (b) beschriebenen Gesellschaft oder Geschäftseinheit. Der Begriff „**Vereinbarung**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Qualitätsanforderungen von Stryker (ein Exemplar davon steht dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung), den Inhalt eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags oder einer Materialfreigabe, der/die von Stryker an den Lieferanten ausgestellt wird, und alle Anhänge oder sonstigen Dokumente, auf die auf der Vorderseite des Auftrags Bezug genommen wird. Der Begriff „**Stryker**“ bezeichnet entweder die Stryker Corporation oder das verbundene Unternehmen der Stryker Corporation, das den Auftrag oder die Materialfreigabe an den Lieferanten ausstellt. Der Begriff „**Lieferant**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, an die Stryker den Auftrag oder die Materialfreigabe ausstellt. Der Begriff „**Produkt(e)**“ bezeichnet die von dieser Vereinbarung abgedeckten Materialien, Güter, Artikel und/oder Geräte. Der Begriff „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die von dieser Vereinbarung abgedeckt sind bzw. im Verlauf der Erfüllung dieser Vereinbarung durchgeführt bzw. erbracht werden.
2. **Annahme.** Die Annahme dieser Vereinbarung kann schriftlich, per E-Mail, Fax oder durch eine andere Handlung des Lieferanten erfolgen, die mit dieser Vereinbarung in Einklang steht, einschliesslich unter anderem durch die Einleitung der Bereitstellung bzw. Erbringung von unter diese Vereinbarung fallenden Produkten bzw. Dienstleistungen oder die Annahme der gemäss dieser Vereinbarung geleisteten Zahlung. Sofern Stryker nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, lehnt Stryker hiermit alle anderen oder zusätzlichen Bedingungen ab, die vom Lieferanten vorgeschlagen werden oder in einer Bestätigung, einer Rechnung, einem Vordruck oder einem anderen Formular enthalten sind, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgestellt wurden, ungeachtet der Annahme oder Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen durch Stryker oder einer ähnlichen Handlung. Wenn diese Vereinbarung von Stryker als Reaktion auf ein Angebot ausgestellt wird und eine der Bedingungen dieser Vereinbarung die Bedingungen eines solchen Angebots ergänzt oder von diesen abweicht, dann stellt die Ausstellung dieser Vereinbarung durch Stryker eine Annahme eines solchen Angebots vorbehaltlich der ausdrücklichen Bedingung dar, dass der Lieferant den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmt. Sofern der Lieferant Stryker nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Vereinbarung schriftlich eine gegenteilige Mitteilung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant den Bedingungen dieser Vereinbarung in der Tat zugestimmt hat. Die Einwilligung von Stryker, das in dieser Vereinbarung vorgesehene Vorhaben zu unterstützen, ist ausdrücklich von der uneingeschränkten Annahme der in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen durch den Lieferanten abhängig.
3. **Gesamte Vereinbarung.** Sofern in einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung nicht ausdrücklich anders dargelegt, stellt diese Vereinbarung die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitig ausgetauschten mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die damit in Zusammenhang stehen. Das Vorstehende gilt nicht für eine schriftliche Qualitätsvereinbarung oder eine von Stryker ausgestellte oder von den Parteien vereinbarte Änderungsvereinbarung. Bezugnahmen auf einen Vorschlag, ein Angebot oder eine andere Kommunikation des Lieferanten sind in ihrem Umfang auf die Beschreibung der Produkte und/oder Dienstleistungen beschränkt.
4. **Preise.** Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, sind die in dieser Vereinbarung dargelegten Preise Festpreise und eine Erhöhung dieser Preise ist nicht zulässig. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sind zusätzliche Gebühren jeglicher Art, einschliesslich unter anderem Transportgebühren, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Stryker zulässig.
5. **Steuern.** Stryker zahlt alle Verkaufs- oder Gebrauchssteuern, die auf die gemäss dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktionen anfallen. Alternativ legt Stryker dem Lieferanten einen üblichen Nachweis darüber vor, dass die Transaktionen von diesen Steuern befreit sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle anwendbaren Verbrauchssteuern, die unter die Verantwortung des Lieferanten fallen, vom Lieferanten zu zahlen sind. Steuern, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter die Verantwortung von Stryker fallen (einschliesslich Mehrwertsteuern separat als Nettzuschlag), sind in den Rechnungen gesondert aufzuführen. Die Rechnungen haben des Weiteren entweder die Verkaufs- oder die Gebrauchs- oder Mehrwertsteuer-ID-Nummer des Lieferanten anzugeben. Alle anderen Steuern und Abgaben sind vom Lieferanten zu zahlen, einschliesslich unter anderem Steuern oder Bussgelder, die sich aus der Durchführung der Transaktionen des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung ergeben, einschliesslich Steuern auf das Nettoeinkommen des Lieferanten sowie Strafgebühren, die aufgrund der Nichteinreichung einer Erklärung zu oder der Zahlung von anwendbaren Verkaufs- oder Gebrauchssteuern erhoben werden. Die Kosten solcher Steuern und Abgaben sind im Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten und der Lieferant hat daher keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. Falls Stryker Produkte unter Heranziehung einer

Lieferkondition kauft, die eine Einfuhr durch Stryker erfordert, hat Stryker das alleinige Recht, alle anwendbaren Zollerstattungen geltend zu machen. Der Lieferant hat Stryker bei der Geltendmachung solcher Zollerstattungen angemessen zu unterstützen.

6. **Rechnungsstellung.** Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und, falls zutreffend, mit einer Kopie des Lieferscheins und einem vorbezahlten Frachtbrief zu versehen, sofern die gesamte Fracht oder ein Teil davon auf der Vorderseite der Rechnung aufgeführt ist. Nach Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte stellt der Lieferant Stryker diese in Rechnung. Neben allen anderen laut dieser Vereinbarung erforderlichen Informationen müssen Rechnungen und Packzettel folgende Informationen enthalten: Auftragsnummer, Artikelnummer, Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen, Grössen, Mengen, Gewicht, Stückpreise und aufgeschlüsselte Gesamtsummen, Versanddatum des/der Produkte(s), Packzettelnummer des Lieferanten, alle anwendbaren Steuern sowie alle ausserordentlichen Gebühren, die von Stryker genehmigt wurden.
 7. **Zahlung.** Rechnungen sind nach Eingang bei Stryker in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung netto innerhalb von neunzig (90) Tagen zu bezahlen. Ungeachtet des Vorstehenden hat die Zahlung für Produkte oder Dienstleistungen, sofern eine kürzere Frist ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, innerhalb der entsprechenden vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Alle Rechnungen sind im nächsten geplanten Bearbeitungszyklus unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zu bezahlen. Stryker ist berechtigt, Schulden des Lieferanten bei Stryker von den von Stryker geschuldeten Beträgen abzuziehen. Sollte Stryker bestimmte Rechnungsbeträge in gutem Glauben beanstanden, kann es die Zahlung für diese einbehalten. In diesem Fall arbeiten die Parteien gemeinschaftlich an der Beilegung einer solchen Streitigkeit zusammen. Die Bezahlung einer Rechnung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen. Bei Fehlern, Engpässen oder Mängeln an den Produkten oder Dienstleistungen, Schäden für Stryker, für die der Lieferant teilweise oder vollständig verantwortlich ist, oder anderen Versäumnissen des Lieferanten, die Anforderungen dieser Vereinbarung zu erfüllen, können Rechnungsbeträge entsprechend reduziert werden.
 8. **Lieferung.** Die Fristeinhaltung ist Vertragsgrundlage. Die Produkte müssen an den in dieser Vereinbarung festgelegten Terminen und Bestimmungsort(en) empfangen bzw. erbracht werden. Wenn der Lieferant solche Liefertermine nicht einhält, kann Stryker, sofern der Lieferant nicht zur Zufriedenheit von Stryker nachweisen kann, dass die Verzögerung Stryker zuzuschreiben ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Abhilfen: (i) die Vereinbarung oder den Auftrag ganz oder teilweise kündigen bzw. stornieren; (ii) eine Eilzustellung veranlassen und dem Lieferanten alle Kosten für solche Eilzustellung in Rechnung stellen; und/oder (iii) eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Zehnteln eines Prozentes (0,2 %) des Werts der ausstehenden Produkte oder Dienstleistungen multipliziert mit der Anzahl der Geschäftstage veranschlagen, die die Verzögerung andauert, die fünf Prozent (5 %) des Gesamtwerts der ausstehenden Produkte oder Dienstleistungen nicht überschreiten darf.
 9. **Verpackung und Versand.**
 - (a) Die Produkte müssen ohne zusätzliche Kosten für Stryker in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, allen in dieser Vereinbarung aufgeführten Spezifikationen, den Anweisungen von Stryker und, um transportbedingte Schäden zu verhindern, guter Handelspraxis verpackt und versandt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass die Artikel in den einzelnen Sendungen oder anderen unter diese Vereinbarung fallenden Lieferungen zum Zeitpunkt der Sendung oder Lieferung allen geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften entsprechen. Der Lieferant hat Artikel oder Bestandteile von Artikeln, deren Qualität durch den Versand oder die Lagerung beeinträchtigt werden könnte, entsprechend zu schützen. Der Lieferant hat alle nachbestellten Artikel auf dem Packzettel und der Rechnung auszuweisen. Der unterzeichnete Lieferschein beweist oder impliziert nicht, dass die Lieferung alle von Stryker bestellten Artikel enthält, sondern bestätigt nur die Abnahme der Anzahl der aufgeführten Pakete, nicht jedoch des Inhalts. Jede nachfolgende Bestellung, die Stryker aufgrund des Fehlens von bestellten Artikeln aufgibt, muss zunächst gutgeschrieben und dann erneut in Rechnung gestellt werden.
 - (b) Der Lieferant hat jeder Lieferung eine Konformitätsbescheinigung („**Konformitätsbescheinigung**“) mit folgenden Informationen beizulegen:
 - Name des Lieferanten
 - Bezeichnung des Stryker-Teils, Nummer und Revisionsstand
 - Stryker-Auftragsnummer und, falls zutreffend, Freigabenummer
 - Einzigartige Chargen-Kennung des Lieferanten (d. h. Chargennummer, Datumcode, Verkaufsauftragsnummer oder andere rückverfolgbare Nummer), falls zutreffend
 - Versandmenge
 - Datum der Herstellung
 - Bescheinigung der Konformität mit den Spezifikationen von Stryker, genehmigt von einem bevollmächtigten Qualitätsbeauftragten (einschliesslich Namen und Titel dieses Beauftragten)
- Alle Unterlagen, die das Vorhandensein und/oder die Bestätigung der in den einzelnen Konformitätsbescheinigungen aufgeführten zertifizierten Attribute untermauern, sind vom Lieferanten aufzubewahren und Stryker auf Anfrage innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig (24) Stunden vorzulegen.
10. **Eigentumsrecht.** Vorbehaltlich der Abnahme der Produkte nach der Inspektion, wie in Abschnitt 11 dieser Vereinbarung dargelegt, geht das Eigentumsrecht bei der Lieferung an den Empfänger über.
 11. **Inspektion.**
 - (a) Ungeachtet vorheriger Inspektionen oder Zahlungen im Rahmen dieser

- Vereinbarung unterliegen alle Produkte und Dienstleistungen einer endgültigen Kontrolle. Diese umfasst möglicherweise Messungen, Tests oder Untersuchungen sowie die Abnahme in den Räumlichkeiten von Stryker innerhalb einer angemessenen Frist (die nicht länger sein darf als 15 Tage) nach Erhalt am Bestimmungsort. Die Inspektion durch Stryker entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (b) Wenn gelieferte Produkte oder Dienstleistungen nicht alle Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen, hat Stryker zusätzlich zu seinen anderen verfügbaren Abhilfen, wie z. B. der Kündigung, das Recht, solche Produkte oder Dienstleistungen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Selbst wenn nur ein Teil der Produkte oder Dienstleistungen nicht spezifikationsgerecht ist, hat Stryker das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit abzulehnen. Wenn Stryker Produkte oder Dienstleistungen trotz Spezifikationsabweichung abnimmt, hat Stryker zusätzlich zu seinen anderen Abhilfen Anspruch auf eine angemessene Preissenkung. Die Zahlung für Produkte oder Dienstleistungen ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Abnahme.
- (c) Abgelehnte oder überschüssige Produkte und Materialien mit Strykers Aufdruck oder Kennzeichnung sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu vernichten und dürfen nicht als Überschuss verkauft werden.
- (d) Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualitätskontrollen und Inspektionsverfahren durchzuführen, die von der FDA oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben werden. Der Lieferant gewährt Stryker Zugang zu seinen Produktionsstätten, damit Stryker unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens achtundvierzig (48) Stunden zu den von Stryker für notwendig erachteten Terminen Audits in Zusammenhang mit der aktuellen guten Herstellungspraxis oder andere erforderliche Audits durchführen kann.
- ## 12. Gewährleistung
- (a) Gewährleistung für Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte oder Dienstleistungen, sofern kein anderer Zeitraum ausdrücklich in einem Auftrag festgelegt oder vom Lieferanten vorgeschrieben wird, für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung bzw. Erbringung: (i) frei von verborgenen und offensichtlichen Mängeln an der Verarbeitung, am Material, an der Herstellung und am Design sind (ausgenommen davon sind Designs von Stryker); (ii) die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen, einschliesslich aller Zeichnungen, Spezifikationen und/oder Qualitätsanforderungen und der Muster und Gewährleistungen des Lieferanten; (iii) handelsfähig und sicher sowie für die von Stryker beabsichtigte Verwendung geeignet sind und in der festgelegten Weise funktionieren; (iv) frei von jeglichen Pfandrechten, Sicherheitsrechten oder anderen dem Eigentumsrecht abträglichen Ansprüchen sind; (v) alle anwendbaren lokalen, kommunalen, regionalen, Provinz- und einzelstaatlichen, in- oder ausländischen Gesetze, Regeln und/oder Vorschriften einhalten; (vi) im Fall von Dienstleistungen diese gemäss den höchsten Massstäben bezüglich professioneller Fachkenntnis, Urteilsvermögen und Sorgfalt erbracht werden; und (vii) keine US- oder ausländischen Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder Eigentumsrechte Dritter verletzen, einschliesslich unter anderem durch ihren Verkauf oder ihre Nutzung allein oder in Kombination mit anderen Produkten/Dienstleistungen.
- (b) Zusätzliche Gewährleistungen. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass, soweit auf den Lieferanten anwendbar:
- (i) alle gemäss dieser Vereinbarung gelieferten Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen in- und ausländischen, nationalen, regionalen, Provinz-, einzelstaatlichen und lokalen Gesetzen, Bestimmungen, Massnahmen, Verordnungen, Regeln, Kodizes, Normen, Leitlinien und Vorschriften hergestellt, inspiziert und geliefert werden, die für die Kennzeichnung, Neukennzeichnung, Verpackung, Verarbeitung, Montage, Erstellung von Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Änderung von Aufzeichnungen, Übertragung von Aufzeichnungen (einschliesslich durch elektronische Mittel), Lagerung, Handhabung, den Transport (einschliesslich der Ein- und Ausfuhr von Produkten in die oder aus den Vereinigten Staaten und in ein anderes/aus einem anderen Land), der Berichterstattung zu Medizinprodukten und, soweit zutreffend, menschliche Zellen, Gewebe oder humane zelluläre oder gewebebasierte Produkte (HCT/Ps (Human Cellular or Tissue-based Products)), in Übereinstimmung mit 21 CFR 1271 oder einem lokalen oder regionalen Äquivalent davon) gelten, die von der US-amerikanischen Food and Drug Administration („FDA“) oder anderen zuständigen Regulierungsstellen, ausländischen (Aufsichts-)Behörden oder relevanten zuständigen Behörden bekanntgegeben werden;
- (ii) Der Lieferant sowie alle seine Räumlichkeiten, Geräte, Mitarbeitenden, Unterlieferanten und Vertreter haben alle Anforderungen, Verpflichtungen, Massstäbe, Pflichten oder Verantwortlichkeiten aus den anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften zu Umwelt, Produktzusammensetzung und/oder Stoffdeklaration einzuhalten, einschliesslich internationaler Gesetze und Abkommen in Bezug auf diese Themen, sowie alle Vorschriften, Auslegungshilfen oder Durchsetzungsrichtlinien im Zusammenhang mit dem Vorstehenden;
- (iii) der Lieferant und seine verbundenen Unternehmen sowie alle zugehörigen Unternehmen erklären, dass sie vom Vertragsabschluss mit der US-amerikanischen Regierung oder einer nationalen, regionalen, Provinz- oder einzelstaatlichen, in- oder ausländischen oder lokalen Regierungsbehörde nicht ausgeschlossen oder suspendiert wurden und auch kein entsprechender Vorschlag oder ein entsprechendes Verbot für sie besteht; und
- (iv) der Lieferant hat jederzeit jegliche schriftliche Qualitätsvereinbarung bzw. jegliche von Stryker ausgestellte oder von den Parteien vereinbarte Änderungsvereinbarung einzuhalten und Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bedingungen zu liefern bzw. zu erbringen.
- (c) Die vorstehenden Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und gelten über die Lieferung, Inspektion, Abnahme und Zahlung durch Stryker hinaus. Die in diesem Abschnitt 12 dargelegten Produktgewährleistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich verboten, für die Kunden und Benutzer der Produkte von Stryker.
- (d) Wenn gemäss dieser Vereinbarung gelieferte Produkte oder Dienstleistungen die in diesem Abschnitt 12 dargelegten Gewährleistungen nicht erfüllen, hat der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nach Benachrichtigung von Stryker alle mangelhaften oder nicht spezifikationsgerechten Produkte oder Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten für Stryker zu reparieren oder zu ersetzen. Wenn Stryker feststellt, dass der Lieferant den Mangel oder die Spezifikationsabweichung nicht beheben hat, kann Stryker nach Wahl und unbeschadet der ihm verfügbaren Abhilfen: (i) solche mangelhaften oder nicht spezifikationsgerechten Produkte auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden und vom Lieferanten den Preis derselben zurückfordern oder diese Summe mit Beträgen verrechnen, die Stryker dem Lieferanten schuldet; (ii) die mangelhaften oder nicht spezifikationsgerechten Produkte oder Dienstleistungen selbst reparieren oder von einem Dritten reparieren lassen und dem Lieferanten die Kosten für eine solche Reparatur in Rechnung stellen; oder (iii) die mangelhaften oder nicht spezifikationsgerechten Produkte oder Dienstleistungen zu einem reduzierten Preis abnehmen.
- ## 13. Änderungen.
- Stryker kann einen an den Lieferanten ausgestellten Auftrag nach schriftlicher Benachrichtigung mit Frist von dreissig (30) Tagen stornieren. Aufträge für Produkte, die ausschliesslich für Stryker hergestellt wurden, darf Stryker dagegen nicht stornieren.
- ## 14. Vertraulichkeit.
- Im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung kann Stryker oder ein verbundenes Unternehmen von Stryker dem Lieferanten bestimmte vertrauliche Informationen von Stryker offenlegen bzw. kann der Lieferant Zugriff auf bestimmte vertrauliche Informationen von Stryker erhalten. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Geschäftsgeheimnisse (im Sinne der anwendbaren Gesetze), Daten, Berichte, Computerprogramme oder -modelle und damit zusammenhängende Dokumentationen, Geschäfts- oder Forschungspläne, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe oder Informationen, die Stryker dem Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übermittelt hat, sowie alle anderen Informationen, die für Stryker von Wert sind und als vertraulich behandelt werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass der Lieferant Stryker die Produkte oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, geliefert oder vertraglich zugesichert hat, einschliesslich der Bedingungen dieser Vereinbarung und Informationen, die der Lieferant bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter den gegebenen Umständen als vertraulich verstehen sollte. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen verbleiben bei Stryker. Der Lieferant muss für den Schutz der vertraulichen Informationen von Stryker das gleiche Mass an Sorgfalt walten lassen, das er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen verwendet, in keinem Fall jedoch weniger als angemessene Sorgfalt. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen von Stryker nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäss dieser Vereinbarung erforderlich ist. Alle Originale, Kopien, Zusammenfassungen und Ableitungen der vertraulichen Informationen von Stryker sind unabhängig von der Form auf Anfrage von Stryker an Stryker zurückzugeben oder zu vernichten.
- ## 15. Geistiges Eigentum.
- (a) Eigentümerschaft an geistigem Eigentum. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle Schriften, Zeichnungen, Entwürfe, urheberrechtlich geschütztes Material, Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentfähig sind oder nicht), Verbesserungen, Entdeckungen, Entwicklungen und alle urheberrechtlich geschützten Werke, die der Lieferant in Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung allein oder gemeinsam mit anderen geschaffen hat, einschliesslich aller weltweiten Rechte aus Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Informationen oder anderen Rechten an geistigem Eigentum (zusammenfassend „**Geistiges Eigentum**“), alleiniges Eigentum von Stryker sind. Der Lieferant überträgt Stryker alle Rechte, Titel und Interessen an diesem Geistigen Eigentum und führt alle weiteren Handlungen aus, die erforderlich sind, um das Eigentum von Stryker an diesem Geistigen Eigentum zu übertragen, zu vervollkommen und zu verteidigen. Der Lieferant hat seine Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer zur Bewirkung einer solchen Abtretung Geistigen Eigentums zu verpflichten, entsprechende schriftliche Vereinbarungen auszuführen.
- (b) Lizenz. Soweit der Lieferant oder Dritte Eigentumsrechte an Materialien behalten, die den Produkten beiliegen oder die Grundlage für die Dienstleistungen bilden, gewährt der Lieferant Stryker hiermit ein unbefristetes, vollständig bezahltes, unwiderrufliches, weltweites, nicht ausschliessliches, lizenzfreies Recht und eine solche Lizenz für die Herstellung, externe Herstellung, Änderung, Verwendung, Verteilung, öffentliche Aufführung oder Anzeige, den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Wartung und Einfuhr solcher Materialien. Der Lieferant gewährleistet hiermit, dass er der Eigentümer des Geistigen Eigentums ist bzw. alle Rechte daran erworben hat, die für die Gewährung der in diesem Abschnitt über Geistiges Eigentum dargelegten Lizenzen und Rechte an Geistigem Eigentum erforderlich sind.
- ## 16. Werkzeug und Geräte.
- Designs, Werkzeuge, bewegliche und unbewegliche Vorrichtungen, Matrizen, Vorlagen, Muster, Zeichnungen und andere Informationen und Dinge, die von oder im Namen von Stryker bezahlt oder zur Verfügung gestellt werden, (die „**Werkzeuge**“) sind Eigentum von Stryker und der Lieferant darf diese in keiner Weise belasten oder entsorgen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass solche Werkzeuge stets voll betriebsfähig sind. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschliesslich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung verwenden. Neben den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen die Werkzeuge und deren Nutzung durch den Lieferanten auch den

Geräteleihbedingungen von Stryker (auf Anfrage erhältlich).

17. Arbeiten auf dem Gelände von Stryker; Arbeitsschutz. Wenn Dienstleistungen auf dem Gelände von Stryker erbracht werden sollen, hat der Lieferant alle geltenden Sicherheitsgesetze und -vorschriften sowie die Sicherheitsanforderungen von Stryker einzuhalten. Der Lieferant stellt Stryker eine vollständige Liste aller Chemikalien, Gefahrgüter und Inhaltsstoffe zur Verfügung, die in der Zusammensetzung der Produkte enthalten sind oder im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, sowie ein Exemplar des Sicherheitsdatenblatts für solche Chemikalien und Gefahrgüter. Die Übermittlung einer solchen Liste durch den Lieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den sicheren Transport, die sichere Verwendung, Lagerung und Entsorgung solcher Materialien vor der Abnahme durch Stryker. Alle Chemikalien und Gefahrgüter, die über den Lieferanten das Gelände von Stryker erreichen, müssen mit einem Etikett versehen werden, das die Chemikalie oder das Material identifiziert und die damit verbundenen Gefahren angibt.

18. Schadloshaltung: Versicherung.

(a) Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält Stryker, seine verbundenen Unternehmen und seine und deren Aktionäre, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeitende, Vertreter, Nachfolger und Zessionare schadlos von und gegen alle Ansprüche, Klagen, Handlungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten, angemessene Anwalts- und andere professionelle Gebühren, Auslagen, Urteile oder Schäden, ob gewöhnliche, besondere oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit (i) Handlungen, Fahrlässigkeit, Unterlassungen oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lieferanten oder einer im Namen des Lieferanten handelnden Person entstehen; (ii) den im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkten oder Dienstleistungen; (iii) der Verletzung einer der Garantien des Lieferanten oder einer anderen Bedingung dieser Vereinbarung; (iv) der Arbeit auf dem Gelände von Stryker oder der Nutzung des Geistigen Eigentums von Stryker; (v) der Behauptung, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkte oder Dienstleistungen ein Patent, ein Urheberrecht, eine Marke, ein Geschäftsgeheimnis oder ein anderes Recht an Geistigem Eigentum eines Dritten verletzen oder missbrauchen; (vi) die Geltendmachung eines Pfandrechts, eines Sicherungsrechts oder einer sonstigen Belastung durch einen Dritten im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen; (vii) die Verletzung oder Nichteinhaltung von geltendem Recht, insbesondere von nationalen, regionalen, provinziellen, einzelstaatlichen oder lokalen Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Verordnungen; (viii) ein Rückruf, ein Field Alert, eine Field Action gemäss FDA, eine Marktrücknahme oder eine Korrektur im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen, soweit sie sich auf eine Verletzung der Garantien des Lieferanten oder einer anderen Bedingung dieser Vereinbarung beziehen oder daraus entstehen; (ix) Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen; (x) die Beschäftigung einer Person durch den Lieferanten, einschliesslich Ansprüchen, die sich aus der Theorie eines gemeinsamen Arbeitsverhältnisses ergeben, Ansprüchen wegen nicht erfolgter Bezahlung von Mitarbeitern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Vertretern des Lieferanten sowie Ansprüchen, die sich aus Arbeitsschutz-, Arbeitnehmerentschädigungs-, ERISA- oder anderen geltenden Gesetzen ergeben.

(b) Ohne Einschränkung der Rechte und Abhilfen von Stryker im Rahmen dieser Vereinbarung kann Stryker, wenn entweder Stryker oder der Lieferant es für wahrscheinlich hält, dass die Produkte oder Dienstleistungen als Verletzung oder widerrechtliche Aneignung eines Patents, Urheberrechts, Warenzeichens, Geschäftsgeheimnisses oder anderen Schutzrechts eingestuft werden könnten, vom Lieferanten verlangen, auf eigene Kosten: (i) Stryker das Recht zu beschaffen, diese Produkte oder Dienstleistungen weiterhin zu nutzen; (ii) solche Produkte oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit ähnlicher Funktion zu ersetzen, die diese Schutzrechte nicht verletzen; oder (iii) solche Produkte oder Dienstleistungen unter Beibehaltung ihrer Funktionalität so zu modifizieren, dass die Rechtsverletzung behoben wird.

(c) Der Lieferant hat zur Deckung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entsprechende für Stryker zufriedenstellende Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, einschliesslich unter anderem der folgenden Versicherungen mit den jeweils aufgeführten Mindestobergrenzen pro Versicherungsfall: Allgemeine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung - 2.000.000 US-Dollar, Arbeitsunfallversicherung - gesetzliche Obergrenzen, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung - 1.000.000 US-Dollar, Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers - 1.000.000 US-Dollar oder lokale gesetzliche Obergrenzen, Produkt- und Haftpflichtversicherung für abgeschlossene Arbeiten - 5.000.000 US-Dollar und Haftpflichtausfall- oder -überschussversicherung - 4.000.000 US-Dollar. Die Arbeitsunfall-, Arbeitgeber- und allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung müssen einen Verzicht auf Forderungsübergang zugunsten von Stryker beinhalten. Die allgemeine Betriebs-, Kraftfahrzeug-, Produkthaftpflichtversicherung und Haftpflichtausfall- oder -überschussversicherung hat (i) Stryker als Mitversicherten aufzunehmen; (ii) einen Entschädigungsanspruch für den Hauptversicherten oder einen Verzicht auf Forderungsübergang zugunsten von Stryker zu enthalten; oder (iii) anderweitig den Versicherungsanspruch des Lieferanten auf Stryker zu erweitern, um Stryker zu ermöglichen, Verluste, die sich aus der Leistung des Lieferanten oder der Übernahme von Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ergeben, abzudecken.

19. Kündigung.

(a) Zusätzlich zu den Kündigungsrechten von Stryker, die an anderer Stelle in dieser Vereinbarung beschrieben oder nach geltendem Recht festgelegt sind, kann Stryker diese Vereinbarung jederzeit nach eigenem Ermessen wie folgt ganz oder

teilweise kündigen: (i) aus beliebigem Grund nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten mit Frist von zehn (10) Tagen; (ii) wenn der Lieferant gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstösst, unverzüglich nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten; (iii) wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, Antrag auf Insolvenz einreicht oder ein solcher Antrag gegen ihn eingereicht wird oder er eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, unverzüglich nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten; oder (iv) wenn der Lieferant gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstösst, unverzüglich nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten.

(b) Nach einer solchen Kündigung hat der Lieferant in dem von Stryker festgelegten Umfang alle Arbeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzustellen und seine Lieferanten und Unterauftragnehmer zu veranlassen, dies ebenfalls zu tun. Stryker hat Anspruch auf Eigentum, Besitz, Nutzung und Lizenzierung aller im Rahmen dieser Vereinbarung laufenden Arbeiten, auf die es gemäss Abschnitt 15 Anspruch hat. Der Lieferant darf Stryker ausschliesslich die unbezahlten Beträge in Rechnung stellen, die mit Dienstleistungen und/oder Produkten verbunden sind, die gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung von Stryker vor dem Kündigungsdatum erbracht bzw. geliefert und abgenommen wurden. Der Lieferant hat Stryker alle Beträge zu erstatten, die Stryker dem Lieferanten für nicht erbrachte Dienstleistungen oder nicht gelieferte Produkte gezahlt hat. In keinem Fall erstattet Stryker dem Lieferanten erwartete Gewinne oder Einnahmen oder andere wirtschaftliche Verluste infolge der Nichtlieferung von Produkten bzw. der Nichterbringung von Dienstleistungen. In keinem Fall haftet eine der Vertragsparteien für indirekte, beiläufig entstandene oder Folgeschäden, besondere oder aussergewöhnliche Schäden oder für Schäden mit Strafcharakter, selbst wenn die betreffende Vertragspartei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

(c) Eine in diesem Abschnitt beschriebene Kündigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung.

20. Abhilfen. Strykers Abhilfen sind kumulativer Natur. In dieser Vereinbarung aufgeführte Abhilfen schliessen keine anderen Abhilfen aus, die laut Gesetz oder Billigkeitsrecht zulässig sind. Der Verzicht auf einen Verstoß stellt keinen Verzicht auf einen anderen Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

21. Abtretbarkeit und Unterauftragsvergabe. Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und zugunsten dieser Parteien wirksam. Ungeachtet des Vorstehenden dürfen diese Vereinbarung oder jegliche Beteiligungen daran nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Stryker vom Lieferanten abgetreten, delegiert, per Unterauftrag vergeben oder anderweitig übertragen werden. Jegliche Abtretung oder Übertragung ohne diese Einwilligung ist unwirksam. Unabhängig von der Einwilligung von Stryker in das Vorstehende bleibt für die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen der Lieferant haftbar und muss sicherstellen, dass auch alle zulässigen Unterauftragnehmer oder Nicht-Mitarbeiter die Bedingungen dieser Vereinbarung lesen und verstehen. Stryker darf seine Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne Einwilligung des Lieferanten abtreten.

22. Fortbestand von Bestimmungen. Alle Bestimmungen, Zusicherungen und Gewährleistungen in dieser Vereinbarung, die aufgrund ihrer Art über das Ende dieser Vereinbarung hinaus erfüllt oder eingehalten werden müssen, bleiben nach ihrer Kündigung oder ihrem Ablauf bestehen.

23. Freigabe von Informationen. Der Lieferant darf nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Stryker Stellungnahmen, Werbung, Informationen oder PR-Materialien veröffentlichen, die sich auf Stryker oder ein verbundenes Unternehmen von Stryker beziehen.

24. Rechtskonformität. Der Lieferant gewährleistet, dass er alle für den Lieferanten geltenden Gesetze in den Rechtsordnungen, in denen der Lieferant tätig ist, einhalten wird. Für Lieferanten, die im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung innerhalb der Vereinigten Staaten tätig sind, gilt Folgendes:

(a) Der Lieferant gewährleistet, soweit auf seine Erfüllung dieser Vereinbarung anwendbar, dass: (a) alle Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren nationalen, regionalen, Provinz-, einzelstaatlichen und lokalen Gesetzen, Regeln und Vorschriften, einschliesslich unter anderem folgenden hergestellt bzw. erbracht werden: (i) Executive Order 11246; (ii) dem Jobs for Veterans Act (38 U.S.C. §§ 4211-4212), Abschnitt 503 des Rehabilitation Act von 1973 (29 U.S.C. § 793), dem Vietnam Era Readjustment Assistance Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (und dessen Durchführungsbestimmungen in 41 C.F.R. 60-250) sowie allen Gesetzen, Anordnungen oder regulatorischen Bestimmungen, die darüber hinaus ausgestellt werden oder diese ergänzen oder ersetzen sollen; (iii) den Anforderungen der Abschnitte 6, 7, und 12 des Fair Labor Standards Act in seiner jeweils gültigen Fassung sowie allen Vorschriften und Anordnungen, die gemäss Abschnitt 14 davon ausgestellt werden; und (b) dass gemäss den Einwanderungsgesetzen der Vereinigten Staaten oder den US-amerikanischen Federal Acquisition Regulations, einschliesslich unter anderem den Anforderungen in 48 C.F.R. 52.222-54 (das Bundesprogramm „E-Verify“) der Lieferant und seine Mitarbeitenden, Beauftragten und Unterlieferanten berechtigt sind, in den Vereinigten Staaten zu arbeiten und der Lieferant hat Stryker auf angemessene Anfrage einen dokumentierten Nachweis der Berechtigung zur Arbeit in den Vereinigten Staaten für sich und seine Mitarbeitenden, Beauftragten und Unterlieferanten vorzulegen.

(b) Stryker ist als staatlicher Auftragnehmer der beruflichen Chancengleichheit verpflichtet. Folglich vereinbaren die Parteien, dass sie im anwendbaren Umfang folgende Bestimmungen einhalten werden, die durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen werden: 41 CFR 60-1.4(a), 41 CFR 60-300.5(a), 41 CFR 60-741.5(a) und Executive Order 13496 (29 CFR Teil 471, Anhang A zu Unterabschnitt A) in Bezug auf Hinweise zu Arbeitnehmerrechten nach US-

Arbeitsrecht.

25. Geltendes Recht. Diese Vereinbarung unterliegt, wie dies auf Verträge anwendbar ist, die in der Schweiz abgeschlossen und ausgeführt werden, den Gesetzen der Schweiz und wird nach diesen ausgelegt, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Prinzipien. Ansprüche in Verbindung mit der Auslegung oder Durchsetzung der Bedingungen dieser Vereinbarung oder der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind bei einem zuständigen Gericht mit Sitz in Bern, Schweiz zu erheben. Die Parteien lehnen ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder die Bezugnahme darauf ab.
26. Unabhängige Auftragnehmer. Der Lieferant erfüllt diese Vereinbarung als unabhängiger Auftragnehmer. Diese Vereinbarung wird nicht so ausgelegt, dass zwischen den Parteien eine Beziehung als Auftraggeber und Auftragnehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Franchisegeber und Franchisenehmer oder als (Joint-Venture-)Partner geschaffen wird. Jegliche solche oder ähnliche Beziehung wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant sichert zu, dass er ähnliche Arbeiten für andere Kunden erledigt. Der Lieferant führt seine Geschäftstätigkeiten unter seinem eigenen Namen als unabhängiger Auftragnehmer aus. Ihm wird hiermit ausdrücklich untersagt, sich als Mitarbeitender, Beauftragter, Partner oder Vertreter von Stryker auszugeben. Es wird vereinbart, dass Personen, die vom Lieferanten zur Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragt werden, nicht als Mitarbeitende von Stryker gelten, und dass der Lieferant und seine Lieferanten, Unterauftragnehmer, Beauftragten oder Vertreter keine leitenden Angestellten, Mitarbeitenden, Beauftragte oder Vertreter von Stryker sind oder sich als solche ausgeben dürfen und des Weiteren nicht versuchen dürfen, Stryker im Rahmen einer Vereinbarung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung jeglicher Art zu binden.
27. Salvatorische Klausel. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten als trennbar. Für den Fall, dass eine Bestimmung für nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt wird, wird diese Bestimmung dennoch im grösstmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang durchgesetzt, und die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit dieser Bestimmung hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen, verbleibenden Bestimmungen.
28. Änderungskontrolle. Der Lieferant ist sich bewusst, dass Stryker ein Hersteller von Medizinprodukten gemäss Definition im US-amerikanischen Code of Federal Regulations, 21 CFR Part 820 oder einem lokalen oder regionalen Äquivalent davon ist. Sofern der Lieferant Materialien, Güter, Verbrauchsmaterialien, Komponenten, Baugruppen, Produkte und/oder Dienstleistungen herstellt bzw. erbringt, die Auswirkungen auf die fertigen Geräte von Stryker haben, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung und Genehmigung von Stryker: (i) Produktspezifikationen, Gebrauchseigenschaften, Qualitätsstandards, Toleranzen oder andere Aspekte der Produkte oder der entsprechenden Komponenten festlegen oder ändern; oder (ii) Änderungen am Produkt, Prozess, an den Materialien, der Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Software, den Umgebungsbedingungen, Prozessen zur Qualitätssicherung, Geräten, dem Produktionsstandort oder dem/den Unterauftragnehmer(n) vornehmen, die in irgendeiner Weise die Qualität des fertigen Geräts beeinträchtigen könnten.
29. Menschenhandel/Sklaverei. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Zwangsarbeit, Sklaverei, Zwangs- oder unfreiwillige Arbeit, Kinderarbeit oder Menschenhandel jeglicher Art unterstützt, fördert oder einsetzt und dass er alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit einhält.
30. Verhaltenskodex von Stryker. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er den Verhaltenskodex von Stryker unter www.stryker.com/Potermis in seiner jeweils gültigen Fassung gelesen hat und einhalten wird, solange er Stryker Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt.
31. Dokumente, die online oder auf Websites zu finden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in Dokumenten enthalten sind, die online oder auf Websites zu finden sind und in Aufträgen erwähnt oder in diese aufgenommen werden, können von Stryker von Zeit zu Zeit geändert werden.

01-Juli 2022